OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700642/2/Sr**

Datum: **Linz, 6. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des P R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. November 2019, BHLL/919100032543/19, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangten Behörde) vom 7. November 2019, BHLL/919100032543/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 14 Stunden) wegen Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG verhängt. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem Sie in einem Raufhandel zwischen Fußballfans verwickelt waren. Sie erregten so das Ärgernis der dortigen Anrainer und verursachten daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2016.

[...]."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der im Spruch angeführte Tatvorwurf von den einschreitenden Beamten auf Grund dienstlicher Wahrnehmungen sowie der Angaben eines Privatanzeigers festgestellt und zur Anzeige gebracht worden sei. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei der Meldungsleger niederschriftlich einvernommen worden. Dabei habe der Polizeibeamte auf den Aktenvermerk vom 26. Mai 2019 und die beiliegenden Fotos der Beschuldigten verwiesen. Aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen und der Anzeige gehe die belangte Behörde daher von der Verwirklichung der angelasteten Tat aus.

2. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 2. Dezember 2019 bestritt der Bf den Tatvorwurf, beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens. Begründend führte er aus, dass sich lediglich sein Auto in der Nähe des Ortes, an dem ein „Raufhandel" stattgefunden haben sollte, berechtigt abgestellt gewesen wäre. Zum besagten Tatzeitpunkt habe er sich nicht auf dem Grundstück aufgehalten und sei auch nicht angetroffen worden.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. Dezember 2019, eingelangt am 4. Dezember 2019, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das Protokoll der mündlichen Verhandlung zum Akt LVwG-780633-2019 (Verwaltungsstrafverfahren zu der identen Situation).

Da hier bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Der Bf stellte am 25. Mai 2019 mit Erlaubnis des Grundstückeigentümers den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Nähe des Tatortes ab. Infolge seines Alkoholkonsums nahm er den Pkw am 25. Mai 2019 nicht mehr in Betrieb, sondern fuhr mit diesem erst im Laufe des 26. Mai 2019 weg. Eine polizeiliche Kontrolle des Bf fand nicht statt. Die einschreitenden Beamten nahmen lediglich das abgestellte Fahrzeug des Bf wahr.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2020 (LVwG-700633/5/BP/JB) gegen einen Beschwerdeführer, der sein Fahrzeug ebenfalls auf dem genannten Grundstück abgestellt hatte, gab dieser an, dass er den Bf kenne, diesen aber vor der Fußballveranstaltung (L gegen A) nicht getroffen habe.

Insp. A O, Meldungsleger im gegenständlichen Verfahren, wurde als Zeuge in der oa. Verhandlung einvernommen und führte zum Vorfall am 26. Mai 2019 wie folgt aus:
„Wir wurden von einem Nachbar kontaktiert, der angab, eine Massenschlägerei von ca. 15 Personen sowohl visuell als auch auditiv wahrzunehmen. Dass es sich dabei um Fußballfans handelte, wurde in diesem Stadium noch nicht angegeben. Wir fuhren mit mehreren Streifenwagen zu dieser Örtlichkeit. Wir teilten uns dann auf dem Grundstück auf, nachdem es eine entsprechende Größe hat. Wir fanden einige der beteiligten Personen. Wir fanden zunächst vor allem A Fans, die aufgrund von Ortsunkundigkeit im Wald herum irrten. Die Zugehörigkeit war leicht durch die Bekleidung erkennbar. Die Personen waren etwas verschwitzt und auch etwas ramponiert. Wir fanden in der Folge auch einige Personen, die der L Fangruppe zugehörig waren sowie auch einige im Waldstück abgestellte Fahrzeuge. Von den „Kampfhandlungen" konnten wir selbst keine Wahrnehmungen mehr machen. (....)."

II.

Der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, der Beschwerde sowie aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung zum Akt LVwG-700633-2019 (Verwaltungsstrafverfahren zu der identen Situation). Der Meldungsleger hat, wie der Anzeige und der Niederschrift, die von der belangten Behörde angefertigt wurde, zu entnehmen ist, zu keinem Zeitpunkt eigene dienstliche Wahrnehmungen betreffend einem allfälligen Verstoß des Bf gegen das SPG gemacht. Auch der Privatanzeiger berichtete lediglich von einer Gruppe von Personen, die körperlich aneinander geraten sind. Eine Teilnahme des Bf wurde vom Privatanzeiger nicht einmal ansatzweise behauptet.

III.

1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört. Ausgenommen davon ist ein Verhalten, das durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2. Im Verfahren konnten nachhaltige Tatsachen, wonach der Bf selbst an den tätlichen Auseinandersetzungen wie auch immer beteiligt gewesen wäre, nicht festgestellt werden. Der Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung konnte durch sein Verhalten daher nicht nachgewiesen werden. Allein schon im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo war daher vom Nichtvorliegen der objektiven Tatseite auszugehen.

3. Im Ergebnis war der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider